

zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

9. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderbeauftragten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *fordert* diejenigen Staaten, die die ihnen übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies unverzüglich zu tun und dringende Appelle und Anschildigungen, die ihnen von der Sonderbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden, zügig zu untersuchen;

11. *bittet* die Staaten, die Erklärung in die Landessprachen übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ihrer besseren Verbreitung zu treffen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekannt zu machen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Justiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für Menschenrechtsverteidiger zu bewirken;

13. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderbeauftragten gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderbeauftragten zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Konfliktsituationen und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderbeauftragte mit dem Personal sowie mit den Sach- und Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihr Mandat weiterhin wirksam wahrnehmen zu können, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

16. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

17. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

## RESOLUTION 60/162

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>313</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Tuvalu.

<sup>313</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

**60/162. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 58/180 vom 22. Dezember 2003,

*erneut erklärend*, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beiträgt,

*unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>314</sup>, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Resolution 2004/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004 über die Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie<sup>315</sup> sowie von der Kommissionsresolution 2005/32 vom 19. April 2005 über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit<sup>316</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau nationaler Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an

den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichten,

*sowie unter Begrüßung* der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung<sup>317</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>317</sup>;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die grundlegende Verantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlprozesses, so auch nach Bedarf vor und nach den Wahlen, auf Grund der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfefanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrung

<sup>314</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>315</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>316</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>317</sup> A/60/431.

gen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

7. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlleinrichtungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht;

11. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die diesbezügliche Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

## RESOLUTION 60/163

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>318</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Chile, Indien, Mexiko, Samoa, Singapur, Vanuatu.

### 60/163. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/192 vom 22. Dezember 2003,

<sup>318</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Myanmar, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.